OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605969/4/KH

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des C C, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. April 2023, GZ: VStV/922302119767/2022, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs vom 9. März 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 13. April 2023, GZ: VStV/922302119767/2022, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch vom 9. März 2023 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurück, da eine von ihr angeforderte Vollmacht nicht binnen der gewährten Frist übermittelt worden war. Zuvor ist eine Lenkererhebung an die B GmbH ergangen, welche von dieser unbeantwortet blieb.

2. Mit E-Mail vom 25. April 2023 wurde bekannt gegeben, dass die neue Sekretärin nicht gewusst habe, dass eine Vollmacht notwendig sei und gleichzeitig ein Lenker bekanntgegeben.

3. Die belangte Behörde übermittelte diese Eingabe samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf mit Schreiben vom 10. Mai 2023, GZ: LVwG-605969/2, im Hinblick auf eine möglicherweise verspätete Erhebung des unter Z. 2 1 erwähnten Einspruchs um Angabe ersucht, ob er zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend von der Abgabestelle abwesend gewesen und wenn ja, wann er wieder an diese zurückgekehrt sei. Die Erledigung wurde abschriftlich an die B GmbH übermittelt.

5. Unter Bezugnahme auf Datum und Aktenzahl des Schreibens vom 10. Mai 2023, GZ: LVwG-605969/2, übermittelte die B GmbH, unterzeichnet von B T, Prokurist, mit E-Mail vom 23. Mai 2023 eine vom Bf auf ihn ausgestellte und mit 23. März 2021 datierte Vollmacht u.a. zur Vertretung vor Behörden und Gerichten, wobei sich in diesem Schreiben allerdings keine Ausführungen betreffend eine eventuelle Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle fanden.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der belangten Behörde wurde seitens der Landpolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, bekanntgegeben, dass mit dem auf die B GmbH zugelassenen Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 20. Oktober 2022 um 06:20 Uhr in L, U Richtung stadtauswärts die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h überschritten wurde.

2. Die belangte Behörde übermittelte der B GmbH eine mit 11. November 2022 datierte Lenkererhebung mit der Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers zur oben angegebenen Tatzeit binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens. Das Schreiben wurde der B GmbH am 18. November 2022 elektronisch zugestellt, wobei diese auf das Schreiben nicht reagierte.

3. Mit Strafverfügung vom 6. Februar 2023, GZ: VStV/922302119767/2022, wurde über den Bf wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG als gemäß § 9 VStG für die B GmbH Verantwortlicher eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro verhängt, da die angeforderte Lenkerauskunft nicht binnen der gewährten zweiwöchigen Frist erteilt wurde.

4. Am 9. März 2023 um 14:14 Uhr erging ein von der E-Mail-Adresse x abgesandtes Schreiben an die belangte Behörde, in welchem Folgendes ausgeführt wurde:

„Leider ist das Internetportal wieder nicht gegangen. Herr C hat uns erst jetzt verständigt. Daher schicke ich es per Mail.
Hiermit geben wir bekannt, wer das angegebene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt hat.

Gefahren ist: Herr E K
S
x L
Geb: x

Freundliche Grüße

R G
Sekretariat

B GmbH
A
A-x L

Mobil: x
E-Mail: x“

5. Daraufhin forderte die belangte Behörde mit Schreiben vom 13. März 2023 die Vorlage einer Vollmacht für R G an, wobei sie auf § 13 Abs. 3 AVG und auf die Tatsache hinwies, dass für den Fall, dass die Vollmacht nicht binnen der gewährten zweiwöchigen Frist übermittelt werde, der Einspruch vom 9. März 2023 zurückgewiesen werde. Das Schreiben wurde am 20. März 2023 hinterlegt und in der Folge nicht behoben.

6. Der Bf war zum Zeitpunkt der Hinterlegung (20. März 2023) des Schreibens der belangten Behörde vom 13. März 2023 nicht vorübergehend von der Abgabestelle abwesend.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie weitere Ermittlungen hinsichtlich einer eventuellen vorübergehenden Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Schreibens vom 13. März 2023 getätigt.

2. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere der Hinterlegungsverständigung vom 20. März 2023 betreffend das Schreiben der belangten Behörde vom 13. März 2023. Dass der Bf zum Zeitpunkt der Hinterlegung nicht vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war, ergibt sich aus dem Antwortschreiben vom 23. Mai 2023 des Prokuristen der B GmbH, welcher zur Vertretung des Bf u.a. in Gerichtsverfahren berechtigt ist, jedoch keine Vorbringen betreffend eine eventuelle Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle erstattet hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist für den Fall, dass das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen und der Empfänge gemäß Abs. 2 schriftlich von der Hinterlegung zu verständigen, was im vorliegenden Fall auch geschehen ist. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das

hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. und gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im Rahmen des festgestellten Sachverhalts ausgeführt, verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 6. Februar 2023, GZ: VStV/922302119767/2022, über den Bf wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG als gemäß § 9 VStG für die B GmbH Verantwortlicher eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro. Der am 9. März 2023 dagegen erhobene Einspruch wurde von R G mit dem Vermerk „Sekretariat“ und dem Absender B GmbH an die belangte Behörde übermittelt.

Daraufhin forderte die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 13. März 2023 zur Vorlage einer R G erteilten Vollmacht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens auf und wies auf § 13 Abs. 3 AVG hin, wobei explizit ausgeführt wurde, dass das Anbringen gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird, sollte innerhalb der eingeräumten Frist dem Auftrag nicht entsprochen werden.

Dieses Schreiben wurde bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegt, war am 20. März 2023 abholbereit und wurde in der Folge vom Bf nicht behoben. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt dargestellt war der Bf zur Zeit der Hinterlegung nicht von der Abgabestelle abwesend, weshalb die Postsendung gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG mit dem ersten Tag, an dem diese abholbereit war – somit am 20. März 2023 – als zugestellt gilt. Ab diesem Tag wären dem Bf zwei Wochen zur Übermittlung der von der belangten Behörde angeforderten Vollmacht zur Verfügung gestanden, was jedoch nicht geschehen ist. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid, mit dem der Einspruch vom 9. März 2023 gegen die Strafverfügung vom 6. Februar 2023, GZ: VStV/922302119767/2022, entsprechend den Ausführungen im Schreiben vom 13. März 2023 zurückgewiesen wurde.
Wie oben ausgeführt ist dieser Bescheid zu Recht ergangen, da der Bf dem an ihn gerichteten Auftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht binnen der gesetzten Frist von zwei Wochen – im vorliegenden Fall gar nicht – entsprochen hat. Die Beschwerde war folglich als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing